

Kooperationsvereinbarung zwischen
der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg und
dem Verein neuer Knabenchor Hamburg e. V.

Der NKH e. V. und die JMS verstehen sich als Partner, die gemeinsam den Knabenchorgesang fördern.

§ 1

Die JMS ist Träger des Chores und der Vorchöre. Die Chorarbeit wird mit einer vollen Stelle zuzüglich einer Assistenz im Umfang von z.Zt. drei Wochenstunden und 8 Stunden Stimm-
bildung ausgestattet.

Am Chor bzw. an den Chören nehmen Jungen teil, für die der Unterricht bei der JMS im üblichen Verfahren gebucht wird.

Der Verein neuer Knabenchor Hamburg e.V. unterstützt die Knabenchorarbeit der JMS.

§ 2

Der NKH e. V. kann Räumlichkeiten der JMS nach vorheriger Absprache bei Verfügbarkeit kostenfrei nutzen. Davon ausgenommen ist der Miralles Saal.

§ 3

Veranstaltungen wie Chorauftritte, Chorreisen oder sonstige öffentliche Aktivitäten werden zwischen der JMS und dem NKH e. V. abgestimmt. Die Planung und Abrechnung erfolgt nach den für die JMS geltenden Haushaltsbestimmungen.

Sollten durch Veranstaltungen des Vereins Überschüsse erzielt werden, ist die JMS angemessen zu beteiligen.

§ 4

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Eine Kündigung des Vertrages ist für beide Parteien aus wichtigem Grund möglich. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

§ 5

Die JMS verantwortet das pädagogische Konzept und die nachhaltige Qualitätssicherung des Chores bzw. der Chöre.

Die JMS führt die Personalplanung und Personalauswahl durch und stellt die Fortbildung des Personals sicher. Während der Zeit der Hamburger Schulferien findet der Unterricht der JMS in der Regel nicht statt.

Die Stelle des Chorleiters beinhaltet im Rahmen des Beschäftigungsumfanges die Chorproben aller Chöre, notwendige Sonderproben, Probenwochenenden und einmal jährlich eine Probenwoche, Gottesdienste, Veranstaltungen der JMS sowie Chorreisen. Alle Planungen müssen im Stundenvolumen mit der Leitung der JMS abgestimmt werden.

Reisen müssen im Rahmen des üblichen Verfahrens der JMS beantragt werden.

Die gemäß Lehrerarbeitszeitmodell der JMS (LAZM) enthaltenen und zu erfüllenden Zusammenhangstätigkeiten sind zu beachten.

§6

Der gemeinnützige Verein NKH e. V. unterstützt alle Aktivitäten des NKH und fördert die Pflege des Chorlebens. Die organisatorische und materielle Unterstützung wird ergänzt durch einen Austausch des NKH e. V. mit der JMS und dem Chorleiter über Konzeption und Planungen. Die materielle Unterstützung wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsoring ermöglicht. Darüber hinaus wird ehrenamtliche Arbeit (z. B. bei der Durchführung von Konzerten) geleistet.

§7

Die programmatischen, musikalischen und pädagogischen Tätigkeiten sowie deren materielle Absicherung sollen mindestens jährlich zwischen der JMS und dem NKH e. V. geplant und bilanziert werden.

§8

Die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung usw.) wird von JMS und NKH e. V. gemeinsam geplant, dies gilt auch für die Planung von Events usw. Planung bezieht den Finanzierungsbedarf mit ein. Bei der Gestaltung von Werbematerial, Plakaten usw. werden die Richtlinien der FHH berücksichtigt, sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die auch in Verantwortung der Staatlichen Jugendmusikschule durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen, die der Verein in eigener Verantwortung durchführt, ist auf die Trägerschaft der JMS hinzuweisen.

§9

Die Aufnahme in den NKH oder die Vorchöre ist nicht an die Mitgliedschaft im NKH e.V. gebunden. Zuschüsse des NKH e. V. an die JMS mit der Zweckbindung NKH kommen allen Chormitgliedern zu Gute, unabhängig von einer Mitgliedschaft im NKH e. V.

§10

Für die Erfüllung der Aufgaben können nach Absprache auch weitere Kooperationspartner einbezogen werden.

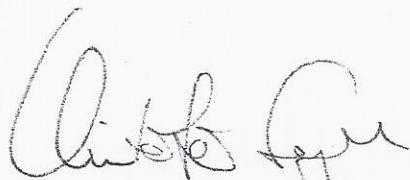
§ 11

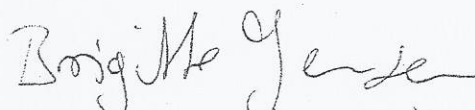
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden, Eine mündliche Aufhebung der Schriftformklausel ist ausgeschlossen.

Hamburg, den 05.02.2013


(D. als JMS)


(1. Vorsitzende)